

Das neue Unterhaltsrecht: eine gleich- stellungs- und väterpolitische Würdigung



Markus Theunert

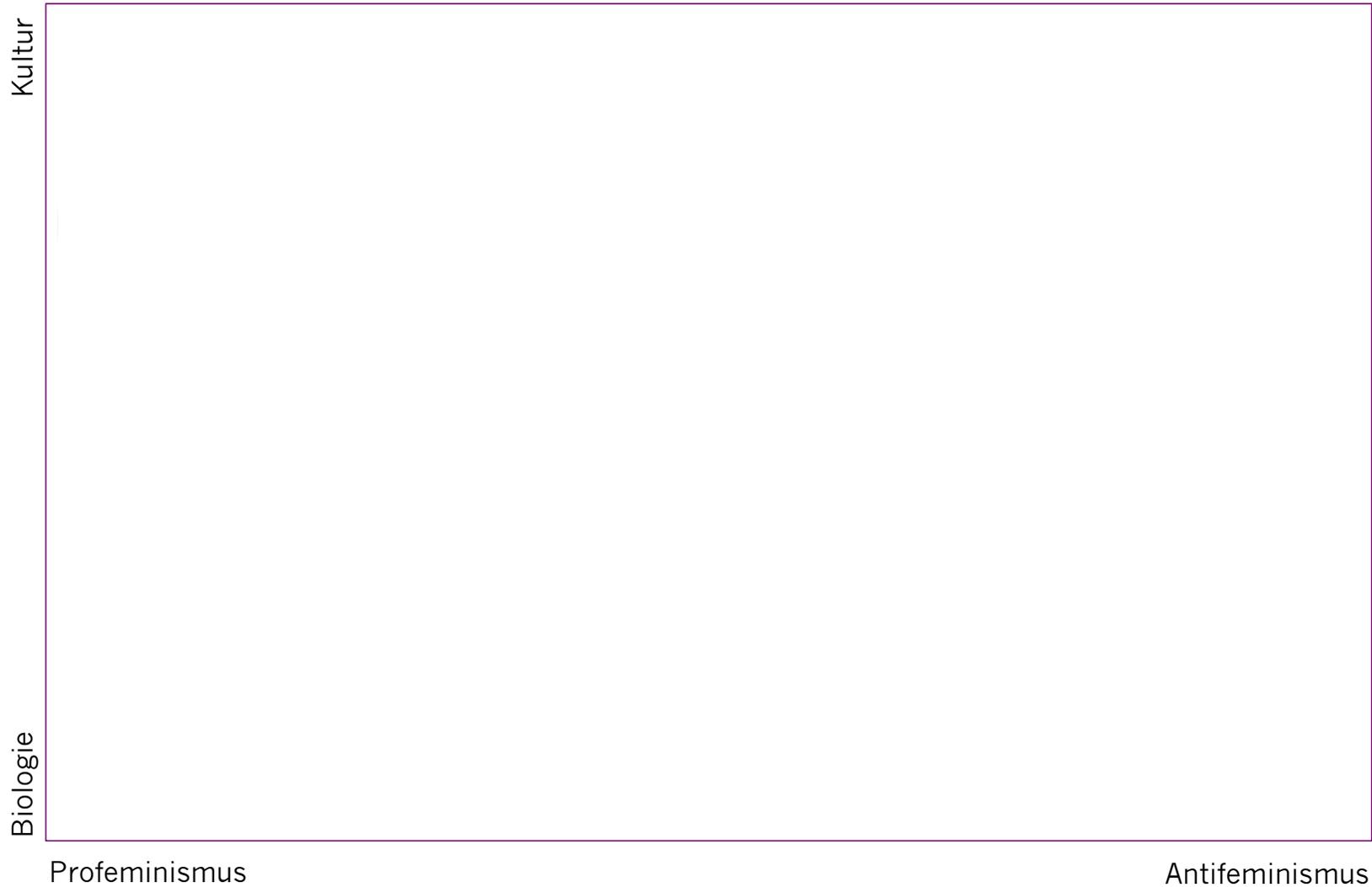
Gesamtleiter männer.ch, Dachverband progressiver Schweizer Männer- und Väterorganisationen männer.ch (www.maenner.ch)

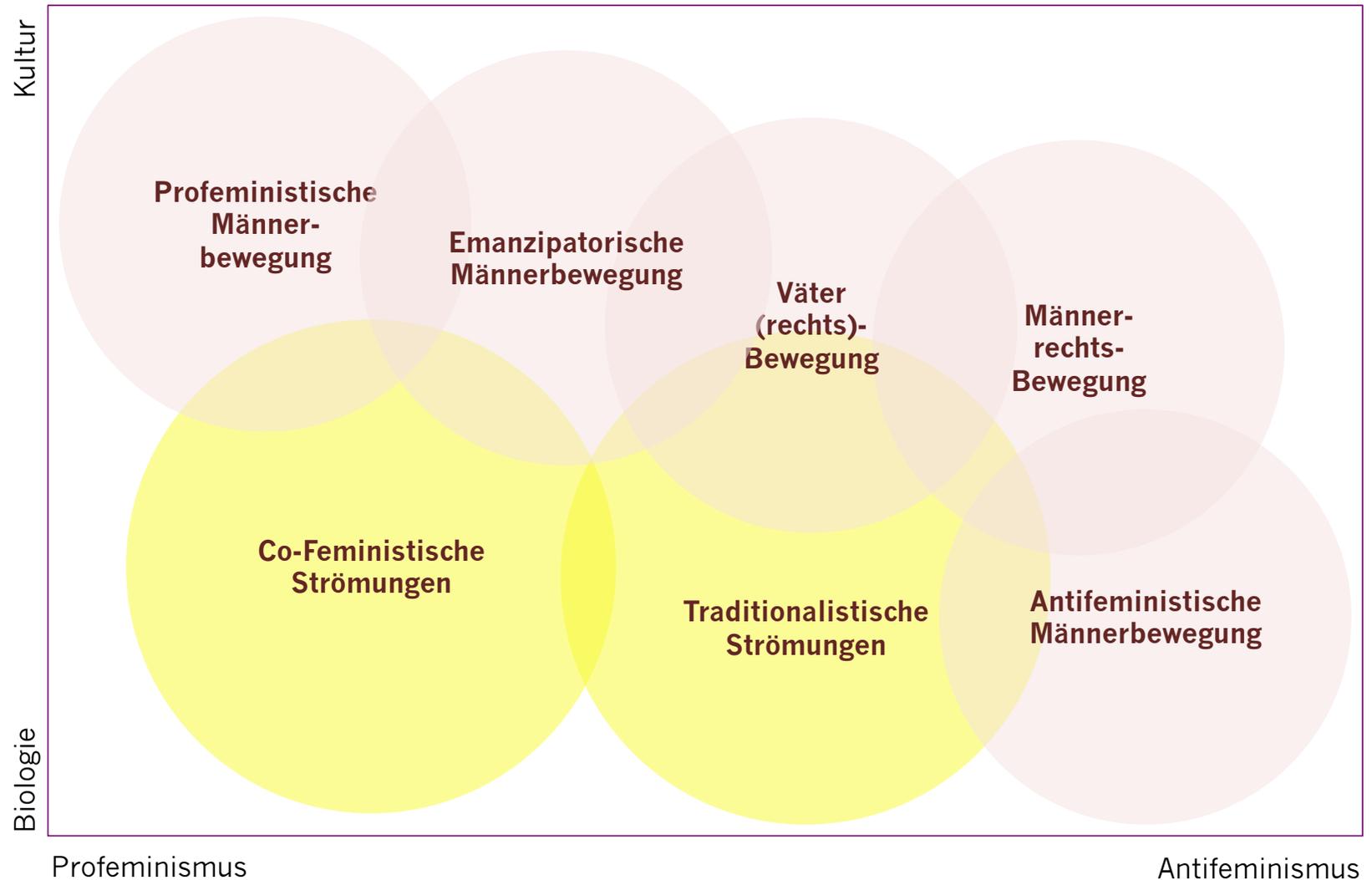
Leiter Schweizerisches Institut für Männer- und Geschlechterfragen (www.simg.ch), der Fachstelle von männer.ch

Inhalt

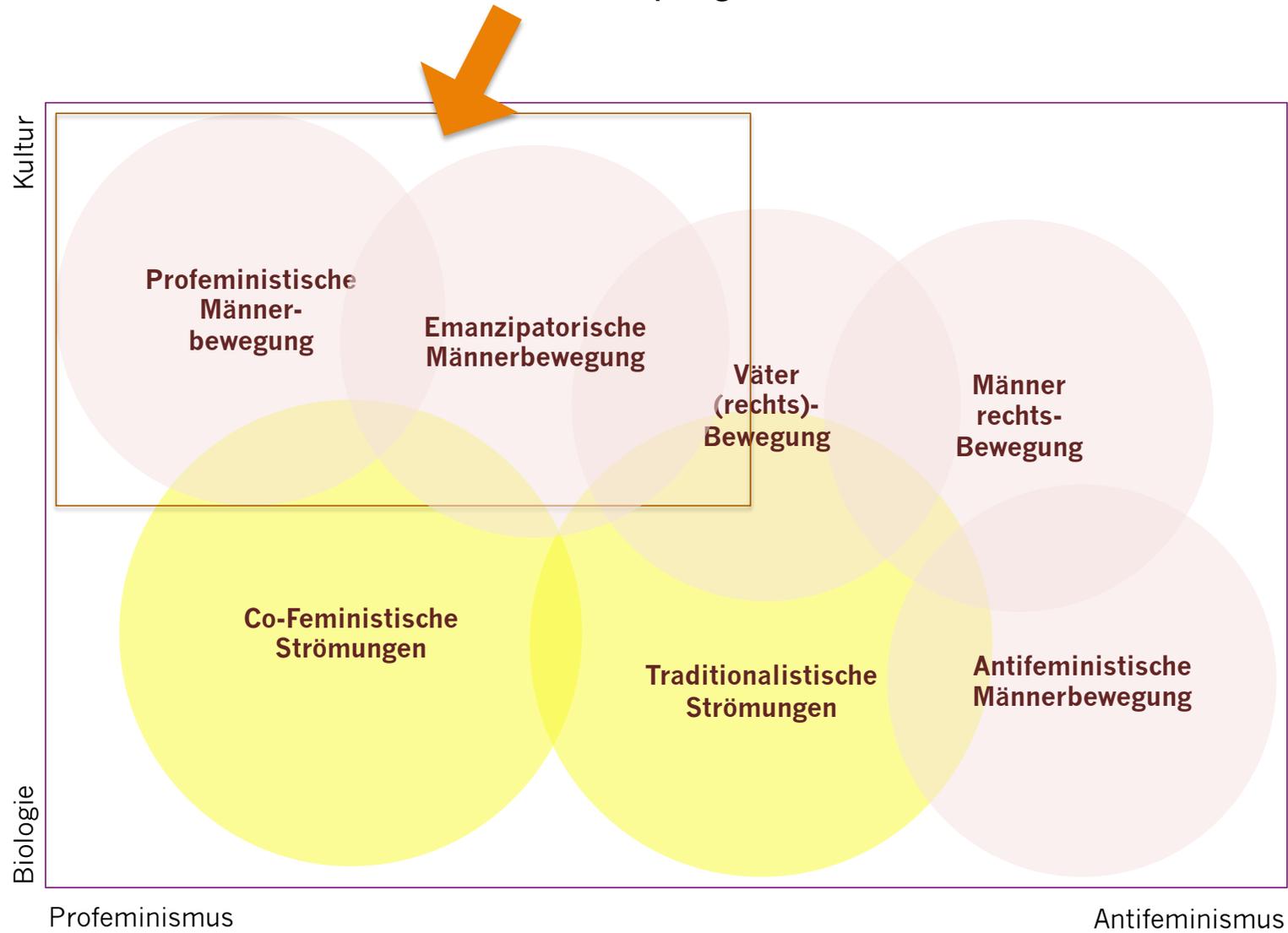
**1. Väterpolitische Perspektive:
Erwünschte und tatsächliche Wirkungen**

**2. Gleichstellungspolitische Perspektive:
Erwünschte und tatsächliche Wirkungen**





The progressive alliance



1. Väterpolitische Perspektive: Erwünschte und tatsächliche Wirkungen

Väterpolitische Erwartungen und Hoffnungen, die mit der Revision verbunden waren

- „Rückfallebene 50:50“: alternierende Obhut
-> Wechselmodell als neue (Egalitäts-)Norm
- Schluss mit „Zahlvater“ und 10/16
- „Recht auf Betreuung“ -> Neuorganisation des Familiensystems statt Fortschreibung der bisherigen Betreuungsverhältnisse
- weniger Willkür -> mehr überregionale Kohärenz



Gerichte:
Haltet euch an die Gesetze!
männer.ch

Einschätzung Frühjahr 2018 (Resolution)

„Im Verlauf des Jahres 2017 hat sich immer deutlicher abgezeichnet, dass zahlreiche Behörden und Gerichte die Revision nicht im Sinn des Gesetzgebers umsetzen:

- Nach wie vor schreiben die Gerichte bei Trennungen häufig ein traditionelles Familienmodell fort. Im Streitfall wird der Mutter die Betreuung der Kinder und dem Vater die Erwerbsarbeit zugesprochen – teilweise selbst dann, wenn die Rollenteilung vor der Trennung egalitär war.
- Die alternierende Obhut wird zu wenig ernsthaft geprüft. Dabei zeigt die Forschung immer mehr: Die alternierende Obhut wird dem Kindeswohl grundsätzlich am besten gerecht. Obstruktion muss sanktioniert werden.
- Bei der Berechnung des Betreuungsunterhalts herrscht Wildwuchs. Kantonal unterschiedliche Systeme und Modelle werden angewendet und teilweise Betreuungsanteile nicht berücksichtigt. Die direkten Kinderkosten wie der Grundbetrag, Mietkosten, Krankenkasse und die Kinderzulagen werden nicht gerecht aufgeteilt. Der Grundgedanke der wirtschaftlichen Selbstversorgung innerhalb einer Solidargemeinschaft wird selten verwirklicht.
- Nach wie vor ist der bundesrichterliche Grundsatz der 10/16-Regel, wonach dem hauptbetreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, sobald das jüngste Kind 10 Jahre (für Teilzeit) und 16 Jahre (für Vollzeit) ist. Diese Regel ist nicht zeitgemäss und setzt falsche Anreize. Dies sehen auch Bundesrat und Parlament so. Das wird von den Gerichten jedoch bislang ignoriert.“

„Das Parlament hat ein modernes Gesetz beschlossen: Behörden und Gerichte sollen nicht blindlings traditionelle Ernährermodele reproduzieren. Väter sollen vielmehr ihren Teil der Kinderbetreuung und Mütter ihren Teil der Erwerbsarbeit übernehmen (können).

Bei der Neuorganisation des familiären Systems nach Trennung und Scheidung gilt das Recht des Kindes, dass weiterhin grundsätzlich „beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich“ sind und bleiben (Artikel 18 der UNO-Kinderrechtskonvention) – und damit natürlich auch beide berechtigt und gefordert sind, sich am Erwerbsleben zu beteiligen.

Wir fordern die Umsetzung dieser Leit motive der Gesetzesrevision in Übereinstimmung mit der in der Bundesverfassung verankerten Gleichstellung von Frau und Mann.“

Einstimmig von der männer.ch-Mitgliederversammlung am 24. März 2018 in St. Gallen verabschiedet und stellvertretend für die Gerichte der Schweiz dem St. Galler Kantonsgericht überreicht.

Was hat sich seither verändert?

Vorbehalt: Unsere Wahrnehmung der Situation ist zwangsläufig selektiv, da sich unser Bild vor allem aus Rückmeldungen von Betroffenen zusammensetzt, die mit Prozess und/oder Ergebnis unzufrieden sind.

„Rückfallebene 50:50“

Alternierende Obhut / Wechselmodell als neue (Egalitäts-)Norm

-> Dass die Prüfung unabhängig von der Zustimmung des anderen Elternteils erfolgen muss, wirkt Ohnmachtsgefühlen entgegen. Heterogene Einschätzungen, ob alternierende Obhut häufiger ermöglicht wird.

Schluss mit „Zahlvater“ und 10/16

-> Leiturtel des Bundesgerichts ist im Einklang mit den Forderungen von männer.ch. Aber: Mindset der Gerichte bleibt traditionell.

„Recht auf Betreuung“

Lernen dürfen aus dem Scheitern der Ehe –
Umgewichtung der Lebensprioritäten als echte Option.
Statt Fortschreibung bisheriger Betreuungsverhältnisse
Neuorganisation des Familiensystems unter neuen
Vorzeichen.

-> weniger Klagen enttäuschter Väter. Entspannung ist
zu vermuten. Aber: In der Umsetzung fühlen sich viele
Väter benachteiligt (z.B. Nicht-Anerkennen von Abend-
und Wochenend-Betreuung bei Unterhaltsberechnung)

Weniger Willkür – mehr überregionale Kohärenz

-> keine wahrnehmbaren Verbesserungen, v.a. nicht im Bereich der Berechnung des Betreuungsunterhalts

-> Aus Betroffenenensicht kein Verständnis für föderalistische Praxis und BJ-Passivität. CH-weite Verständigung auf einheitliches Berechnungsmodell gefordert.

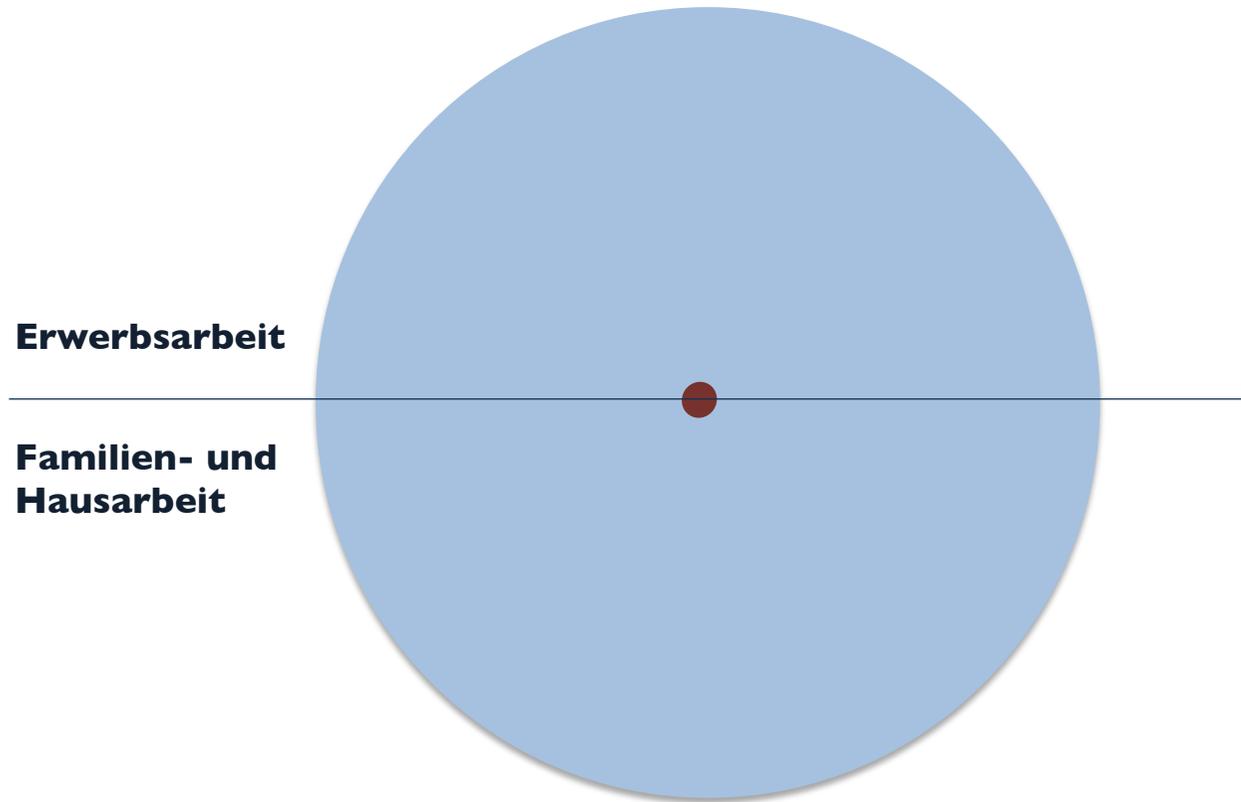
2. Gleichstellungspolitische Perspektive: Erwünschte und tatsächliche Wirkungen

Gleichstellungspolitische Erwartungen

Leitfrage: Befördert das revidierte Unterhaltsrecht die Umsetzung des Verfassungsauftrags (Art. 8 Abs. 3 BV)?

Erwünschte Wirkung

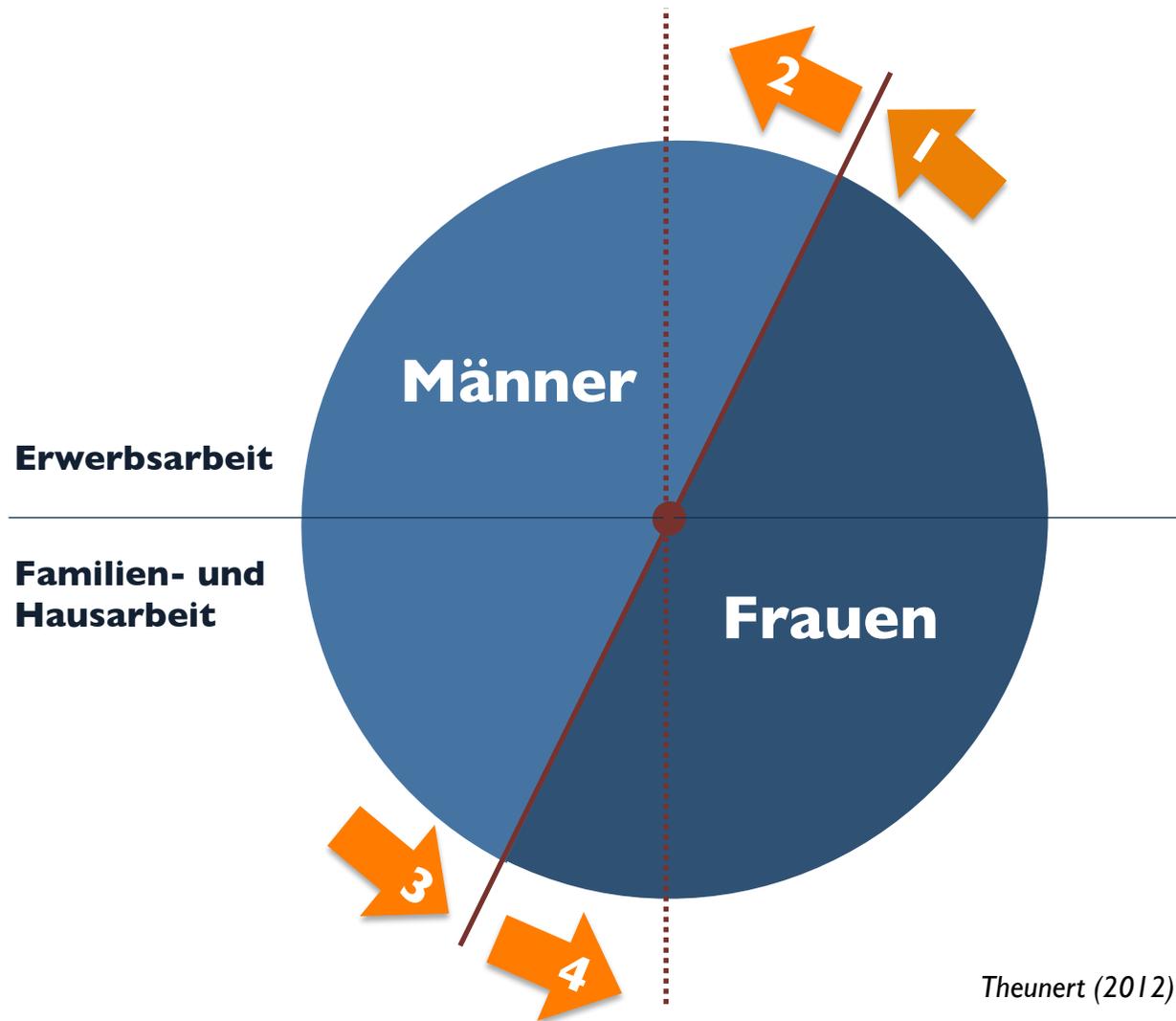
- wirkt Retraditionalisierung innerfamiliärer Aufgabenteilung zum Zeitpunkt Familiengründung entgegen; fördert egalitäre Betreuungsmodelle (d.h. „paternal involvement“ und mütterliche Erwerbskontinuität).

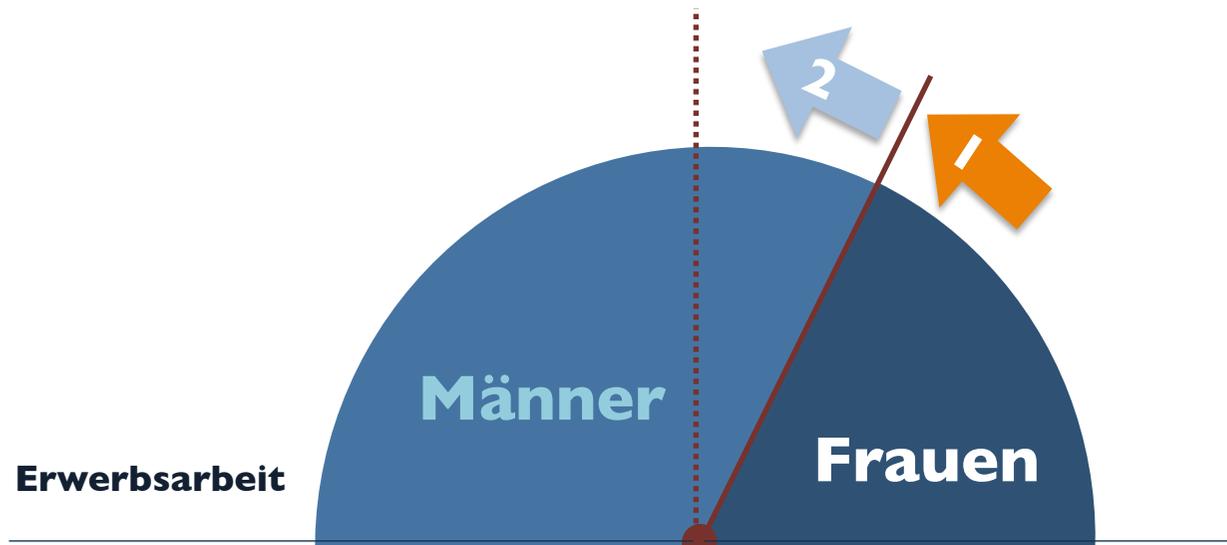


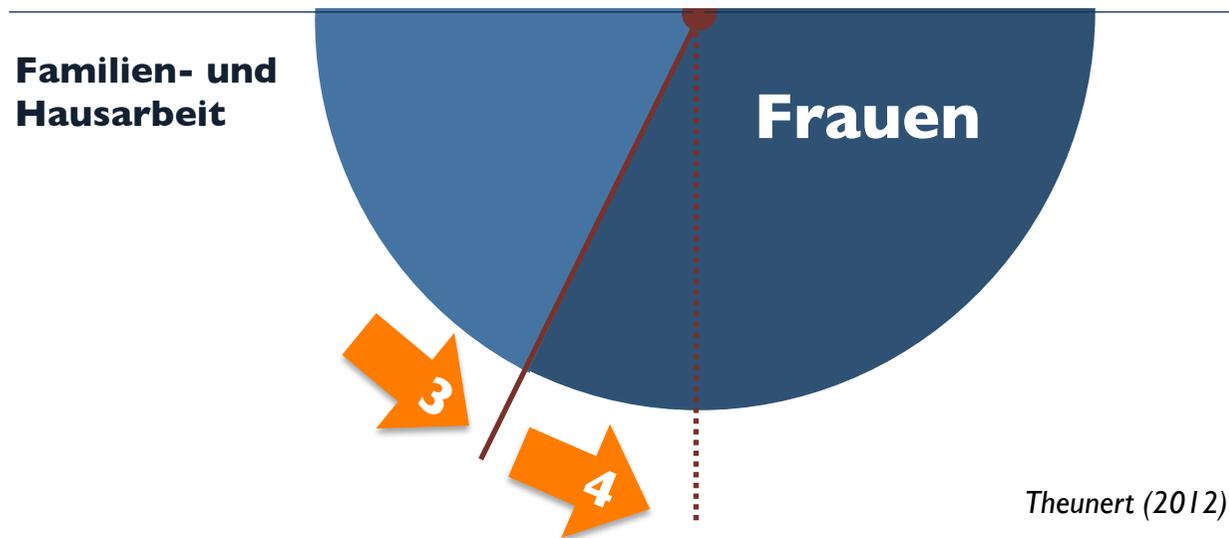
Erwerbsarbeit

**Familien- und
Hausarbeit**

Theunert (2012)







Wirkt Retraditionalisierung innerfamiliärer Aufgabenteilung entgegen; fördert egalitäre Betreuungsmodelle (d.h. „paternal involvement“ und mütterliche Erwerbskontinuität).

-> keine zuverlässige Aussage möglich

-> Statistisch messbare Veränderungen könnten als „präventive gleichstellungspolitische Wirkung“ des revidierten Gesetzes gelesen werden.

Anteil Teilzeit arbeitender Männer (15 bis 65 Jahre)

2012	13.9%
2013	14.5%
2014	16.0%
2015	16.5%
2016	17.1%
2017	17.5%
2018	17.6%
2019	18.0%

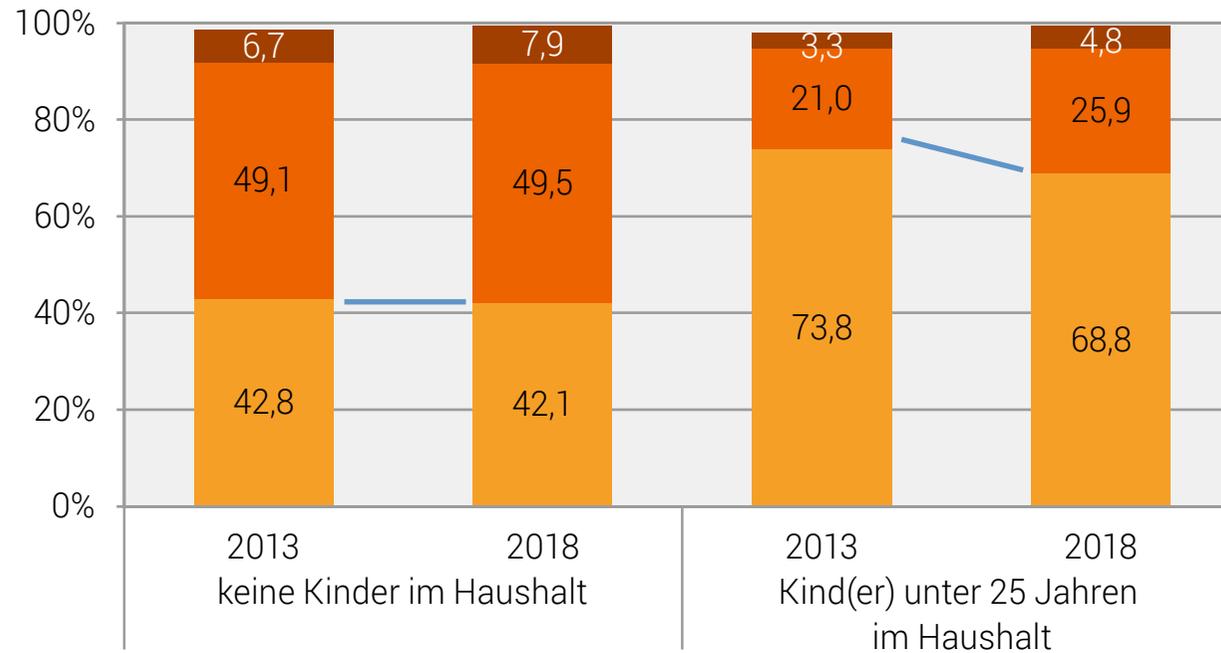
Nur Väter kleiner Kinder (0-5 Jahre)

2010	8.8%
2018	14.1%

Aufteilung der Hausarbeit, 2013 und 2018

Paarhaushalte, beide Partner im Alter von 25–54 Jahren

G8

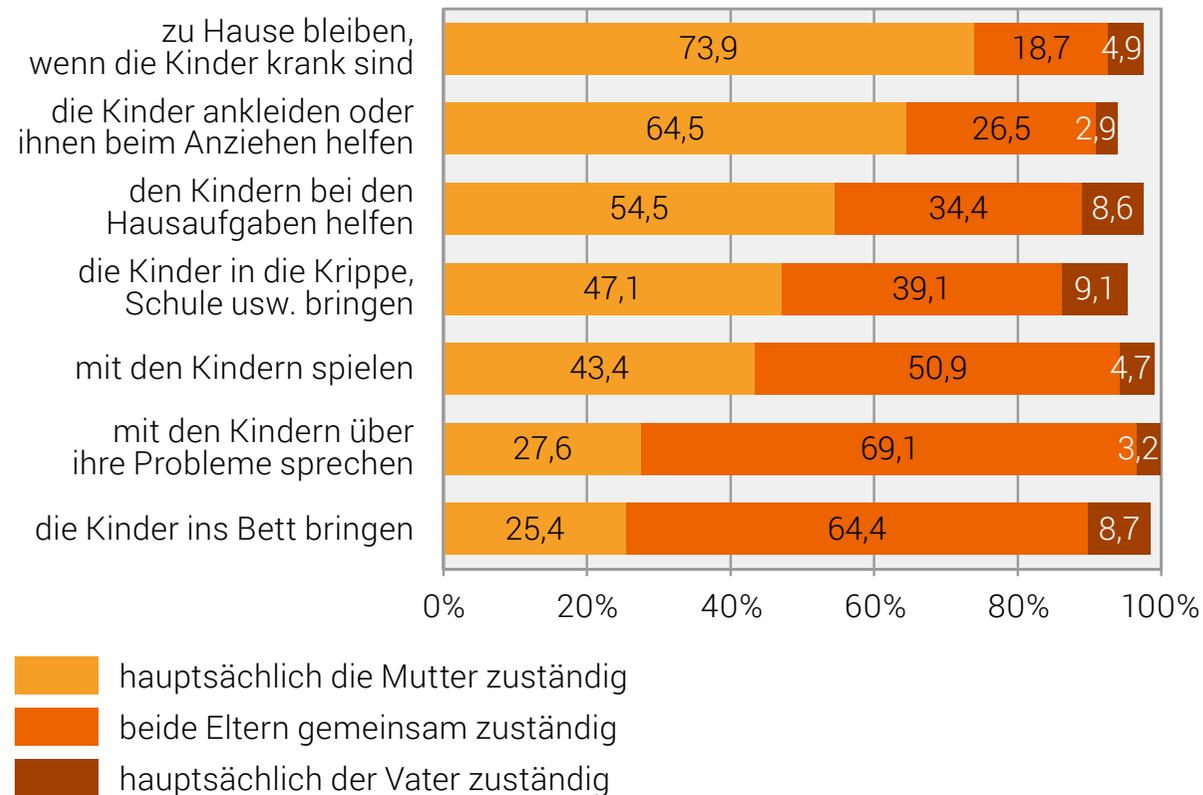


- Hausarbeit hauptsächlich vom Mann erledigt
- Hausarbeit von beiden Partnern gemeinsam erledigt
- Hausarbeit hauptsächlich von der Frau erledigt

Aufteilung der Kinderbetreuung, 2018

Paarhaushalte, beide Partner im Alter von 25–54 Jahren und Kinder unter 13 Jahren im Haushalt

G10



Eltern haben gemeinsam die Bedürfnisse des Kindes abzudecken, auch die finanziellen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). «Insofern liegt die beidseitige Ausschöpfung der elterlichen Eigenversorgungskapazität... durchaus im Kindeswohl» (BGE 144 III 481, E. 4.7.6)

Herausforderungen / Anliegen für die Zukunft

- Harmonisierung der Berechnungsgrundlagen/-modelle dringend notwendig – es bestehen zum Teil eklatante regionale Unterschiede
- Heutige Arbeitsrealitäten bei Berechnungen zugrunde legen (d.h. nicht nur Mo-Fr tagsüber)
- zentrales Monitoring der Umsetzung resp. systematische Erfassung der Auswirkungen der Revision wünschbar.

Danke

Kontakt:
theunert@maenner.ch

